

---

**Nummer 9/10, 6. März 2020, Seite 89**

Inhaltsverzeichnis

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Vorderer Lech 8, Hunoldsgraben 29 a*
- *Tunnelstr. 94 – 94 b*
- *Peter-Dörfler-Str. 30 + 32, Ohmstr. 8 + 8 a*
- *Donauwörther Str. 93*
- *Wertachstr. 29*
- *Eberlestr. 40*

*Onlineversteigerung von gefundenen Handys; Fundräder- und Fundsachenversteigerungen*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Bleriôt GS Dach- und Fassadensanierung; Metalldacheindeckung Metallfassadenverkleidung*
- *Umbau Knotenpunkt Inninger Str.\_Postillionstraße*
- *Einbau einer KiTa in den Wollmarktsaal; LV Landschaftsbau*

*Wahlbekanntmachung für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am 15. März 2020*

*Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am Sonntag, 15. März 2020*

*Bachablässetermine 2020*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)*

- *Nr. 1683*
- *Nr. 1348*

*Bebauungsplan (BP) Nr. 893 „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -  
und*

*Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“ im Planungsraum Antonsviertel; Berichtigung (1995-123B) - Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -*

*Straßenbenennung*

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.02.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-339-1  
Bauvorhaben: Sanierung des Gignoux-Hauses mit Umnutzung eines Teils des ehem. Theaters zu Wohnungen und Umbau des ehem. Lagerhauses - Tektur zu BA-2017-281-1  
Baugrundstück: Vorderer Lech 8, Hunoldgraben 29 a  
Flur Nr.: 75, 46/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.02.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-347-1  
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Mikroappartements, Wohnungen u. einer Tiefgarage  
Baugrundstück: Tunnelstr. 94 - 94 b  
Flur Nr.: 424/2, 424/7, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.02.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-571-2  
Bauvorhaben: Neubau von drei Bürogebäuden mit Tiefgarage - Tektur zu BA-2019-2-2  
Baugrundstück: Peter-Dörfler-Str. 30 + 32, Ohmstr. 8 + 8 a  
Flur Nr.: 464/4, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.02.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-219-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Arbeitnehmerwohnheims mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Donauwörther Str. 93  
Flur Nr.: 136/3, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.02.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2014-67-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung vom Straßendepot in Gewerbepark (Geb. 1-3)  
Baugrundstück: Wertachstr. 29  
Flur Nr.: 3656, 3657, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.02.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2020-42-2  
Bauvorhaben: Anbau eines Balkons im 2. OG  
Baugrundstück: Eberlestr. 40  
Flur Nr.: 423/17, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Onlineversteigerung von gefundenen Handys Fundräder- und Fundsachenversteigerungen**

Ab **Donnerstag, 09.04.2020**, findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Handys unter [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net) statt.

Es handelt sich hierbei um gefundene Handys, die in der Zeit von **August 2018 bis März 2019** beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten haben.

Die Verlierer haben noch bis zum **27.03.2020** Gelegenheit, ihre Ansprüche im Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

**Am Freitag, 24.04.2020**, findet eine **Versteigerung von Fundrädern** statt.

Versteigerungsort: Provinostr. 48, (neben Textilmuseum), 86153 Augsburg  
Beginn: 9:00 Uhr, Vorbesichtigung ab 08:30 Uhr möglich

**Am Montag, 27.04.2020**, findet eine **Versteigerung von Fundsachen** statt.

Versteigerungsort: Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Max  
Franziskanergasse 4, 86152 Augsburg  
Beginn: 9:00 Uhr, Vorbesichtigung ab 08:30 Uhr möglich

Es handelt sich hierbei um Fundsachen und Räder, die in der Zeit von **März bis September 2019** im Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten haben.

Verlierer haben noch bis zum **17.04.2020** Gelegenheit, ihre Ansprüche im Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg  
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305  
Fax: 0821/324 – 6303  
E-Mail: [fundbuero@augzburg.de](mailto:fundbuero@augzburg.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Bürgeramt - Fundbüro

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547,86150 Augsburg, E-Mail: [vergabe.baureferat@augzburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augzburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. 650 20 006 002
- d) Ausführung von Bauleistungen, Metalldacheindeckung u. Metallfassadenverkleidung
- e) Blériot GS, Turnhalle, Blériotstraße 41, 86159 Augsburg
- f) Dach- und Fassadensanierung Turnhalle  
Abbruch/Entsorgung von asbesthaltiger Dach- u. Fassaden Eindeckung aus Faserzementplatten inkl. Unterkonstruktion, Folien u. asbesthaltig, bituminösen Abdichtungsbahnen.  
Dachfläche ca. 600,00 m<sup>2</sup> / Fassadenfläche ca. 380,00 m<sup>2</sup>  
Neueindeckung der Dach- u. Fassadenflächen mit Metall-Profilbahnen, einschließlich Unterkonstruktion, Abdichtungs- und Spenglerarbeiten.  
Dachfläche ca. 600,00 m<sup>2</sup> / Fassadenfläche ca. 380,00 m<sup>2</sup>  
Dokumentationen nach Maßgabe des BLfD,  
Zweck der baulichen Anlage: Dach- und Fassadeninstandsetzung

Zweck der Bauleistung: Instandsetzung Dachhaut

h) Keine Aufteilung nach Lose

i) Beginn: 23.KW 2020; Fertigstellung: 35.KW 2020

j) Nebenangebote werden zugelassen, wenn diese eindeutig als solche gekennzeichnet werden.

k) keine

l) siehe c)

o) 20.03.2020 11.00 Uhr; Bindefrist: 19.04.2020

p) siehe c)

q) Deutsch

r) siehe Vergabeunterlagen

s) 20.03.2020, 11.00 Uhr, siehe c)

t) siehe Vergabeunterlagen

u) siehe Vergabeunterlagen

v) gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 erbracht werden

x) Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg,

E-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 20 S 07 01

d) Bauleistungen für Straßen- und Tiefbauarbeiten

e) Stadt Augsburg – Umbau Knotenpunkt Inninger Str./Postillionstr.

f) Straßen- und Tiefbauarbeiten:

- Ca. 3.200 m<sup>2</sup> Asphaltflächen ausbauen und teilweise beseitigen

- Ca. 860 m Granitborde ausbauen und teilweise beseitigen

- Ca. 400 m Granitpflasterzeilen ausbauen

- Ca. 2.300 m<sup>3</sup> Erdaushub

- Ca. 1.500 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht herstellen

- Ca. 800 m<sup>3</sup> Gründungsverbesserung herstellen

- Ca. 500 m Granitborde herstellen

- Ca. 500 m Granitpflasterzeilen herstellen

- Ca. 3.000m<sup>2</sup> Asphaltbefestigung in der Fahrbahn herstellen

- Ca. 20 Stück Straßenabläufe herstellen

h) keine Lose

i) Baubeginn: 04. Mai 2020

Bauende: 06. November 2020

j) ja

k) mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

l) siehe c)

o) Eingang der Angebote: 24.03 2020, 11:30 Uhr, Bindefrist: 23.04.2020

p) siehe c)

q) deutsch

r) siehe Vergabeunterlagen

s) 24.03.2020, 11:30 Uhr, siehe c),

t) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Bruttobeauftragungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

u) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B

v) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.

w) entsprechend § 16b VOB / A, Eigenerklärung Formblatt 124

x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen; E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 641 HOS 20 15



- d) Landschaftsbau für eine KiTa
- e) Beim Rabenbad 1, 86150 Augsburg
- f) Freifläche für einen Kindergarten  
Pflasterflächen ca. 170 m<sup>2</sup>  
Wassergebundene Decke ca. 45 m<sup>2</sup>  
Granit-Großstein-Einzeiler ca. 50 lfm  
Beton-Kantenstein ca. 60 lfm  
Sandspiel ca. 45 m<sup>2</sup>  
Pflanzflächen ca. 45 m<sup>2</sup>  
Rasen ca. 125 m<sup>2</sup>
- g) Beton-Streifenfundamente mit Bewehrung ca. 13 x 0,6 x 2 m  
Rückbau Wasserfläche ca. 80 m<sup>2</sup>
- h) keine Lose
- i) Ausführungszeitraum 22.06.2020 - 30.10.2020
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote nicht zulässig.
- l) siehe c.
- o) Submission 23.03.2020, 10:30 Uhr, Bindefrist 22.04.2020
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- t) Gewährleistungsbürgschaft
- s) 23.03.2020, 10:30 Uhr, keine Anwesenheit zugelassen
- u) Gemäß VOB/B
- w) Eigenerklärung mit Formblatt 124
- x) Nachprüfstelle VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Wahlbekanntmachung für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
- 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
  - 2.1.1 Die Stadt Augsburg ist in 208 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Februar 2020 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
  - 2.1.2 Sonderstimmbezirke wurden nicht gebildet.
  - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
  - 2.1.4 **Wer einen von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Augsburg ausüben.
  - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
  - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
  - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
  - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist aufzubewahren, da sie für eine etwaige Oberbürgermeister-Stichwahl benötigt wird.
  - 2.2 **Durch Briefwahl:**
    - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Augsburg, Bürgeramt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
      - Einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl,
      - einen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
      - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
      - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
      - ein Merkblatt für die Briefwahl.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
    - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Reischleschen Wirtschaftsschule, Alter Postweg 86a, 86159 Augsburg, zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster an der Amtstafel des Verwaltungsgebäudes 1, Maximilianstr. 4, 86150 Augsburg ausgehängt.
- 4.1 **Wahl des Stadtrats:**  
Zur Wahl des Stadtrats in der Stadt Augsburg gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**. Die Stimmberechtigten haben zur Wahl des Stadtrats in der Stadt Augsburg **60 Stimmen**. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 **Wahl des Oberbürgermeisters:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).



Auf dem Stimmzettel darf nur  
eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!

## Stimmzettel

zur Wahl des Oberbürgermeisters  
in der Stadt Augsburg  
am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort CSU Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	<b>Weber Eva</b> Bürgermeisterin, Juristin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<b>Wild Martina</b> Historikerin, Stadträtin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort FREIE WÄHLER/FREIE WÄHLER Augsburg FREIE WÄHLER Bayern/FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.	<b>Hummel Peter</b> Redakteur	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort AD Alternative für Deutschland	<b>Jurca Andreas</b> M.Sc., Parlamentarischer Referent	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 5 Kennwort SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<b>Wurm Dirk</b> Berufsmäßiger Stadtrat	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 6 Kennwort FDP Freie Demokratische Partei	<b>Vollmar Lars</b> Angestellter	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 7 Kennwort PRO AUGSBURG PRO AUGSBURG e.V.	<b>Eberle Claudia</b> M.A., IT-Trainerin, Stadträtin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 8 Kennwort DIE LINKE DIE LINKE	<b>Hintermayr Frederik</b> Gesundheits- und Krankenpfleger, Bezirksrat	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 9 Kennwort ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei	<b>Pettinger Christian</b> Entwicklungsingenieur, Stadtrat	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 11 Kennwort Augsburg in Bürgerhand Augsburg in Bürgerhand e.V.	<b>Marcon Bruno</b> Diplom-Psychologe	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 13 Kennwort Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	<b>Mc Queen Lisa</b> Kürschnerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 14 Kennwort V-Partei! V-Partei! - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	<b>Wegner Roland</b> Diplom-Verwaltungswirt (FH)	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 15 Kennwort WSA WSA e.V.	<b>Tabak Anna</b> Leiterin Personal und Recht	<input type="radio"/>

**Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am Sonntag, 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Oberbürgermeisterwahl findet am Dienstag, 17. März 2020 um 9 Uhr statt. In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und im Falle einer erforderlichen Stichwahl die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen festgestellt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl findet am Freitag, 20. März 2020 um 9 Uhr statt.

Beide Sitzungen finden im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Roßdeutscher  
Wahlleiter der Stadt Augsburg

**Bachablässetermine 2020**

**1. Frühjahrsablässe**

**1.1 Wertachseite**

Fabrikkanal, Wertachkanal, Holzbach, Senkelbach, Mühl-/Hettenbach

<b>Beginn</b>	<b>Samstag</b>	<b>02. Mai 2020</b>	<b>7:30 Uhr</b>
<b>Ende</b>	<b>Samstag</b>	<b>16. Mai 2020</b>	<b>7:30 Uhr</b>

**1.2 Lechseite**

Kaufbach ab Schäfflerbachschleuse und dadurch betroffene Gewässerabschnitte

**Dienstag, 12. Mai 2020 von 7.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr**

Anmerkung: Die Olympiakanustrecke ist in dieser Zeit nicht in Betrieb. Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 betroffen).  
Der Kaufbach führt ab der Friedberger Straße die Wassermenge des Wolfsbachs von ca. 1 m³/s. Im weiteren Verlauf teilen sich Schwallech, Sparrenlech, Mittlerer und Hinterer Lech die Wassermenge des Wolfsbachs.

**2. Herbstablässe**

**2.1 Lochbachseite**

Lochbach ab Neugrabenschleuse, Wolfsbach, Vorderer-, Mittlerer-, Hinterer Lech, Sparrenlech, Kaufbach, Schäfflerbach, Schwallech, Stadtbach;  
Olympiakanustrecke, Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 sind betroffen).

<b>Beginn</b>	<b>Samstag</b>	<b>05. September 2020</b>	<b>7:30 Uhr</b>
<b>Ende</b>	<b>Samstag</b>	<b>19. September 2020</b>	<b>7:30 Uhr</b>

**2.2 Lechseite**

Hauptstadtbach, Neubach, Olympiakanustrecke, Herrenbach, Proviandbach, Hanreibach, Fichtelbach, Schäfflerbach, Kaufbach, Sparrenlech, Schwallech, Hinterer Lech, Mittlerer Lech

<b>Beginn</b>	<b>Samstag</b>	<b>03. Oktober 2020</b>	<b>7:30 Uhr</b>
<b>Ende</b>	<b>Samstag</b>	<b>17. Oktober 2020</b>	<b>7:30 Uhr</b>

Anmerkung: Der Stadtbach ist reduziert, führt aber die volle Wassermenge des Lochbaches von ca. 3 m³/s.

**3. Anmerkungen und Hinweise:**

**3.1** Baustellen, welche von den Anliegern am Gewässer während der Ablässezeiten durchgeführt werden, sind dem Tiefbauamt rechtzeitig anzuzeigen.

- 3.2** Bei der Planung und Durchführung von Arbeiten im und am Gewässer sind die einschlägigen Gesetze zu beachten (z. B. BayWG, WHG, BNatSchG, usw.).
- 3.3** **Aus Gründen des Natur- / Tierschutzes werden alle abgelassenen Bäche für die oben angegebenen Ablässezeiten mit Restwasser beaufschlagt.** Die Menge des Restwassers und die daraus resultierenden Wasserstände richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist die Restwassermenge auch von der Witterung (Regenwasser) abhängig.  
Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden.  
Die Wasserreduzierung zu Beginn der Ablässe sowie der Wasserzulauf nach den Ablässen erfolgt u.a. aus Gründen des Naturschutz zeitlich gestaffelt!
- 3.4** Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.
- 3.5** Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauphase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muss zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!
- 3.6** Speziell zum Ende der Bachablässe sind die Anlagen zur Vermeidung von Störfällen (z.B. durch vermehrt auftretendes Schwemmgut) ausreichend zu besetzen.
- 3.7** Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten. Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässer- sohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez. Haller

Tiefbauamt  
Abt. Wasser- u. Brückenbau

#### **Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1683 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt

#### **Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1348 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 893  
„Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“  
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

und

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)  
für den Bereich „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“ im Planungsraum  
Antonsviertel  
Berichtigung (1995-123B)**

- Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 20.02.2020 beschlossen:

- Der BP Nr. 893 für den Bereich zwischen der Schertlinstraße im Norden, der Windprechtstraße im Osten, der Fritz-Hintermayr-Straße (einschließlich) im Süden sowie dem Grundstück Fl.Nr. 5058/18, Gemarkung Augsburg im Südwesten und der Augsburger Localbahn im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 02.01.2020, sowie den Anlagen F.2. vom 26.07.2019 und F.3. vom 03.06.2019, wird als Satzung beschlossen.  
Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlage F.1., jeweils in der Fassung vom 02.01.2020, sowie die Anlagen F.4. bis F.6., jeweils vom 12.06.2019, und die Anlage F.7. vom Juni 2019, werden als Bestandteile des BP Nr. 893 ebenfalls beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB nach den Bestimmungen des aktuell geltenden BauGB abschließend durchzuführen und den rechtswirksamen FNP der Stadt Augsburg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des BP wird der FNP für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Der BP mit Textteil und Begründung sowie der berichtigte FNP können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der FNP sowie sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoport-tal.augsburg.de](http://www.geoport-tal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

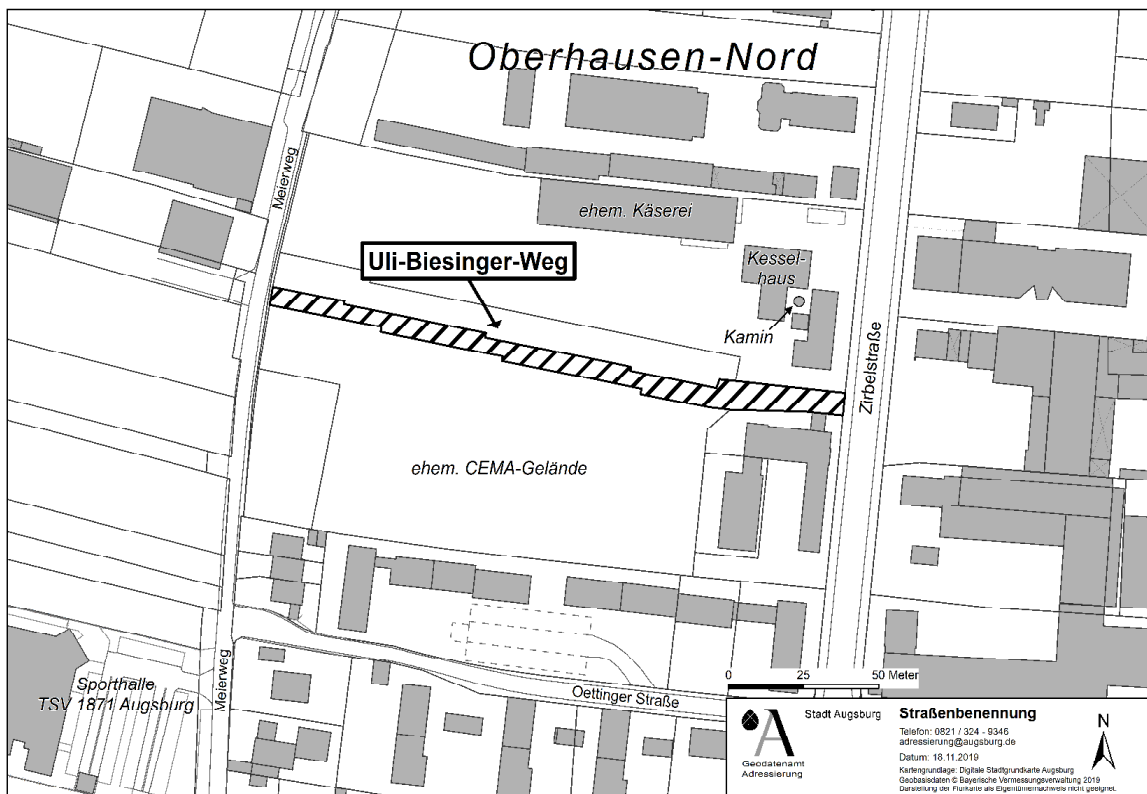
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Straßenbenennung**



Mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2020 (Drucksache-Nr. 20/03959) erfolgte die Benennung des geplanten, halböffentlichen Ost-West-Weges auf dem ehemaligen Gelände der Central-Molkerei Augsburg (CEMA) im Stadtbezirk Oberhausen-Nord im Bereich des Bebauungsplans Nr. 278 A („Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“) entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

**Uli-Biesinger-Weg**

Kurzbezeichnung:  
Straßenschlüssel:

**Uli-Biesinger-Weg**  
09943

Flurkarte: NW.013.23.20  
Postleitzahl: 86154  
Stadtbezirk: Oberhausen-Nord (22)  
Planquadrat: H 6

**Begründung:****Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 18. November 2019**

**Ulrich „Uli“ Biesinger** wurde am 6. August 1933 in Augsburg geboren und starb am 18. Juni 2011 in Augsburg.

Die Augsburger Fußball-Ikone wuchs im Stadtteil Oberhausen auf und wurde **Weltmeister mit der deutschen Nationalmannschaft am 4. Juli 1954 in Bern**.

Seine sportliche Karriere begann 1952 beim Ballspiel-Club (BC) Augsburg, der aus dem TSV 1871 Augsburg (Vereinsgelände nun am Meierweg) entstanden war. Der Ballspiel-Club fusionierte später mit der Lizenzspieler-Abteilung des TSV Schwaben Augsburg zum Fußball-Club (FC) Augsburg. Trotz einiger lukrativer Angebote blieb Biesinger seinem Heimatverein viele Jahre treu.

Biesinger war bei der Weltmeisterschaft 1954 der Jüngste in der Nationalmannschaft. Auch wenn der Mittelstürmer, wie drei weitere Spieler, nicht zum Einsatz kam, gilt er als einer der „Helden von Bern“. Der überraschende Titelgewinn, das sogenannte „Wunder von Bern“, gab der jungen Bundesrepublik nach dem verlorenen Weltkrieg und den Entbehrungen der Nachkriegszeit ein neues Selbstbewusstsein. Biesinger kickte zwischen 1954 und 1958 noch sieben Mal für Deutschland und erzielte dabei zwei Tore.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

Matzke  
Amtsleiter

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Die Verfügung, der zugrunde liegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.